Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3384**

16. Wahlperiode 08. 11. 2006

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Gudrun Kopp, Horst Meierhofer, Michael Kauch, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Neuregelungen zur Verlegung von Erdkabeln und Kosten des Anschlusses von Windparks auf See an das Höchstspannungsnetz

Das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz – InPBeschlG) in der am 27. Oktober 2006 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung sieht u. a. Regelungen zum Anschluss von Offshore-Windenergieanlagen und zur Planfeststellung für die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen von 110 Kilovolt sowie die Verpflichtung von Übertragungsnetzbetreibern vor, Leitungen von dem Umspannwerk der Offshore-Anlagen bis zum Übertragungs- oder Verteilernetz auf eigene Kosten zu errichten (vgl. Artikel 7 des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU sowie SPD vom 24. Oktober 2006, Ausschussdrucksache 16 (16) 167). Politisches Ziel der Regelungen ist die Beschleunigung des Ausbaus von Stromtrassen, die der Ableitung von Strom aus Offshore-Windparks dienen sowie im 110 KV-Bereich und innerhalb eines Korridors von maximal 20 km ab der Küstenlinie landeinwärts geplant werden. Darüber hinaus sollen die Kosten für den Anschluss von Offshore-Windenergieanlagen durch eine bundesweite Umlage auf die Allgemeinheit umgelegt werden, deren Berechnung in einer gesonderten Verordnung geregelt werden soll.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie wird der Begriff „Küstenlinie“ genau definiert und wo verläuft sie an der deutschen Nord- und Ostseeküste konkret?
2. Sieht die Bundesregierung die getroffene Regelung in Artikel 7 Nr. 3 des InPBeschlG, die den Netzbetreibern die Kosten für Investitionen zum Anschluss von Offshore-Windparks auferlegt, als einen berufs- und eigentumsrechtlichen Eingriff und damit als Verstoß gegen die Gewährleistung des Eigentumsschutzes in Artikel 14 und der Berufsfreiheit in Artikel 12 des Grundgesetzes an, und wenn nein, warum nicht?

3. Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, dass die dem Übertragungsnetzbetreiber gemäß Artikel 7 Nr. 3 InPBeschlG (§ 17 Abs. 2a EnWG) entstehenden Kosten für den Bau der Leitungen vom Umspannwerk der Offshore-Anlagen bis zum Übertragungs- oder Verteilernetz in einem angemessenen Verhältnis zu der durchgeleiteten Strommenge stehen, es dem Betreiber also möglich ist, unwirtschaftliche Leitungsbaumaßnahmen abzuwehren?
4. Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, dass trotz verschiedener Verfahren für die Zulassung der Offshore-Anlagen im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 EEG und der Zulassung der Hochspannungsleitung nach Artikel 7 Nr. 6 InPBeschlG (§ 43 EnWG) die Fertigstellung der Netzanbindung unter Berücksichtigung der Dauer eines Planfeststellungsverfahrens und der Unwägbarkeiten eines Genehmigungsverfahrens zur Zulassung der Offshore-Anlagen rechtzeitig im Sinne von Artikel 7 Nr. 3 InPBeschlG (§ 17 Abs. 2a Satz 1, 2. HS EnWG) erfolgt?
5. Besteht für den Übertragungsnetzbetreiber nach Auffassung der Bundesregierung das Risiko, dass er im Falle der nicht rechtzeitigen Bereitstellung des Netzanschlusses vom Betreiber der Offshore-Anlagen auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage hält die Bundesregierung derartige Ansprüche für denkbar?
6. Sieht die Bundesregierung die erwähnte Regelung in Artikel 7 des InPBeschlG als vereinbar mit den Regelungen des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) an, welche in § 4 Abs. 2 die Anschlusspflicht von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien für die Übertragungsnetzbetreiber ab dem nächstmöglichen technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt mit dem betriebenen Hoch- oder Höchstspannungsnetz regelt, und wenn ja, warum?
7. Wie gedenkt die Bundesregierung den sich hier ergebenden Widerspruch zwischen der Verpflichtung der Netzbetreiber auf Anschluss ab dem nächstmöglichen Verknüpfungspunkt im Hoch- oder Höchstspannungsnetz und der zusätzlichen Finanzierungspflicht der diesem Punkt vorgelagerten Netztrassen zu lösen?
8. Wie rechtfertigt die Bundesregierung, dass durch die nun vorgesehene Regelung die Betreiber neu zu errichtender Kraftwerke auf Basis aller anderen Energieträger außer der Windenergie auf See gegenüber dieser schlechter gestellt werden, weil sie für die Herstellung derartiger, singulär genutzter Verbindungsleitungen selbst aufkommen müssen?
9. Welche Auswirkungen hat nach Meinung der Bundesregierung diese Neuregelung, wonach die Betreiber von Offshore-Windparks die Kosten für den Netzanschluss nicht mehr zu tragen hätten und entsprechend nicht in ihre Projektkalkulation aufnehmen müssen, für die Standortwahl der Offshore-Windparks?
10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass hierdurch ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Wahl der Standorte von Offshore-Anlagen entfällt, weil dadurch der Anreiz für den Anlagenbetreiber entfällt, einen wirtschaftlich günstigen Standort zu suchen?
11. Welchen Anteil haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Netzanschlusskosten an den gesamten Projektierungskosten eines Offshore-Windparks?
12. Welche Auswirkungen hat die Befreiung der Anlagenbetreiber von der Finanzierung dieses Anschlusses auf die Höhe der Netzentgelte im deutschen Übertragungsnetz?

13. Übernimmt nach den Plänen der Bundesregierung der anschließende Übertragungsnetzbetreiber eines Offshore-Windparks die Anschlussleitung in sein Eigentum und erzielt er hierüber eine Eigenkapitalverzinsung, obwohl er aufgrund der Aufteilung der Kosten unter allen Übertragungsnetzbetreibern nur einen Teil der Kosten zu tragen hätte (Windfall-Profits)?
14. Können die anderen, nicht anschließenden Übertragungsnetzbetreiber die Ausgleichszahlungen, denen kein Anlagengut gegenübersteht, direkt in den Netznutzungsentgelten in Ansatz bringen?
15. Welche Konsequenzen hätte dies für die Netzentgelte im Übertragungsnetz?
16. Welche Rolle hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der getroffenen Regelungen?
17. Entspricht es der Intention der Bundesregierung, unter der im Artikel 8, §§ 11 und 12 des Gesetzentwurfs erwähnten Bezeichnung „Erdkabel“ generell ein unterirdisch verlegtes Energieübertragungssystem zu verstehen oder ist nach Ansicht der Bundesregierung die anzuwendende Technologie durch den Begriff „Erdkabel“ vorbestimmt?
18. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass zur Realisierung einer erdverlegten Übertragungsstrecke auch alternative Technologien wie z. B. die Gasisolierte Übertragungsleitung (GIL) zulässig und durch den Begriff „Erdkabel“ ausdrücklich eingeschlossen sind?
19. Wenn nein, aus welchem Grund sollen solche Technologien nicht berücksichtigt werden?
20. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass alternative Technologien u. U. gleich geeignet sind und ein Wettbewerb zwischen verschiedenen Technologien evtl. Kosten reduzierend wirkt?
21. Ist die Regelung in Artikel 7 Nr. 6 InPBeschlG so zu verstehen, dass eine erdverlegte Variante der geplanten Stromtrasse von der Planungsbehörde von Amts wegen zu prüfen ist oder ist zur Prüfung dieser Variante – wie in den sog. Formulierungshilfen des BMU geplant war – ein Antrag des jeweiligen Netzbetreibers nötig (sog. Antragserfordernis)?
22. Werden auch Stromtrassen von der Regelung in Artikel 7 erfasst, die außerhalb des 20-km-Korridors liegen, aber dennoch wegen der Ableitung von Strom aus Offshore-Windparks errichtet werden müssen, beispielsweise die in den Formulierungshilfen des BMU in Artikel 7 Nr. 5 genannte Anlage mit der Auflistung von acht Neubauvorhaben für Trassen des Höchstspannungsnetzes?
23. Wenn nein, worauf stützt sich diese Unterscheidung und stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass eine solche Ungleichbehandlung gegen das Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 3 des Grundgesetzes verstößt?
24. Werden auch solche Stromtrassen von der Regelung erfasst, die innerhalb des 20-km-Korridors liegen, aber aus anderen Gründen als denen der Ableitung von Strom aus Offshore-Windparks errichtet werden müssen?
25. Wenn nein, worauf stützt sich diese Unterscheidung und stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass eine solche Ungleichbehandlung gegen das Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 3 des Grundgesetzes verstößt?
26. Verfolgt die Bundesregierung weiterhin die in der Bundestagsdrucksache 16/54 (Artikel 8 Nr. 1 – § 11a EnWG –) formulierte Absicht, die Verlegung von Erdkabeln bundesweit durch eine Planfeststellung zu ermöglichen, um insbesondere Einwirkungen auf Wohngebiete oder Beeinträchtigungen von im Rahmen des § 23 BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebieten zu vermei-

den und zu verringern, und in welcher Weise und in welchem Zeitraum soll diese Absicht realisiert werden?

27. Wenn nein, welche Rechtfertigung sieht die Bundesregierung darin, die Verlegung von Erdkabeln im Gebiet gemäß Artikel 7 Nr. 6 InPBeschlG (§ 43 Satz 2 EnWG) durch das Rechtsinstrument des Planfeststellungsverfahrens zuzulassen, so dass Wohngebiete sowie Naturschutzgebiete von den Einwirkungen der Hochspannungsfreileitungen entlastet werden, hingegen im übrigen Bundesgebiet ein derartig durchsetzungsfähiges Rechtsinstrument bzw. eine Plangenehmigung auch zum Schutz von Wohngebieten und Naturschutzgebieten jedoch nicht anzubieten?

28. Durch welche verwaltungsgerichtlichen Instrumente soll es nach Auffassung der Bundesregierung außerhalb des 20-km-Korridors im Sinne von Artikel 7 Nr. 6 InPBeschlG (§ 43 Satz 2 EnWG) möglich sein, zur Vermeidung insbesondere von Einwirkungen auf Wohngebiete oder von Beeinträchtigungen von im Rahmen des § 23 BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebieten die Verlegung von Erdkabeln ggf. gegen den Willen einzelner Eigentümer durchzusetzen?

29. Gibt es eine Selbstverpflichtung der Netzbetreiber zur Prüfung der erdverlegten Varianten von neu zu errichtenden Höchstspannungsleitungen für Regionen, die nicht in den 20-km-Korridor fallen, und wenn ja, welchen genauen Inhalt hat diese Selbstverpflichtung (vgl. Ausführungen des Parlamentarischen Staatsserektärs im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Michael Müller, am 25. Oktober 2006 in der Sitzung des Bundestagsausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)?

30. Könnte diese Selbstverpflichtung nach Ansicht der Bundesregierung tatsächlich dazu führen, dass über die im 20-km-Korridor befindlichen Neubautrassen hinaus Höchstspannungstrassen erdverlegt werden oder hält die Bundesregierung dies für eher unwahrscheinlich?

31. Wann wird die in Artikel 7 Nr. 4b erwähnte Rechtsverordnung zur Berechnung der Mehrkosten erlassen und wie wird die Berechnung ausgestaltet?

Berlin, den 7. November 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333